

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa – 8D(21)

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 24. Dezember 2012,
mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe
festgelegt werden (Kehrtarif 2013)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2012, wird nach Anhörung der Tiroler Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer für Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2012, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung

und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) enthalten, nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2

Kehrgebühren

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgebühr:

Die Jahreskehrgebühr beinhaltet:

- a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benützten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansaugen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfung nach § 8 Abs. 6 des Tiroler Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2009 oder die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000.

A. Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	Preis in Euro Jahresbetrag		
	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	20,21	27,89	35,56
für jedes weitere Geschoss	0,90	1,81	2,71

b) weite Fänge, mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2.000 cm² bis 3.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	Preis in Euro Jahresbetrag		
	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	24,60	38,84	53,08
für jedes weitere Geschoss	1,63	3,25	4,87

c) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene 10 Minuten Euro 8,46

Einzelkehrgebühren:

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Reinigung:

	Euro
bis 35 kW	25,59
über 35 kW bis 120 kW	0,47 pro kW + 9,31
über 120 kW bis 400 kW	0,19 pro kW + 44,20
über 400 kW	0,14 pro kW + 64,57

3. Verbindungsstücke:

- a) Rauchrohre und Poterien
- je angefangener Meter Euro 1,12
- b) anders gemauerte Verbindungsstücke
- je angefangene zehn Minuten Euro 8,46

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinn des § 9 Abs.1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person Euro 25,38.

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten Euro 8,46.

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 29 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2001 durchzuführenden Überprüfungen

- a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person Euro 25,38,
- b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 6 b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,46 je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3

Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

- a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 C° oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 C° ein Zuschlag von 11 v. H.;
- b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder im letzten Geschoss

kein Kehrtürchen vorhanden ist oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.;

(2) Treffen mehrere Erschwerumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage (§13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000) im Jahr der Überprüfung Euro 10,36.

§ 5

Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 25,38 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, mit abweichend von der Behörde festgesetzter Anzahl von Kehrunge und Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,46 verrechnet werden.

(4) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,46 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 25,38 verrechnet werden.

(6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 der Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das aufgrund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten Euro 8,46 verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr 50 v. H.,

b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.,

c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 50 v. H.,

d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 100 v. H.

§ 7

Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro 25,38, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro 25,38.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 25,38 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8

Gebühreennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehr- buch gesonderten Gebühreennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebühreennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2012, Bote für Tirol Nr. 20/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener